



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Richtlinie

Ausgabe 2011 V2.91

Betrieb NS - Meldepflicht

Meldungen GE intern
Meldungen extern, GE / Filiale

ASTRA 16120

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Benoît Vogt (ASTRA, I-B)
Jürg Waser (ASTRA, I-B)
Oskar Arnet (ASTRA, I-F3)
Martin Nyffenegger (ASTRA, I-IMI)
Peter Eckstein (F. Preisig AG, Zürich)
Daniel Hunziker (F. Preisig AG, Zürich)

Übersetzung (original Version in Deutsch)

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards, Forschung, Sicherheit SFS
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 2011

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Impressum	2
1	Einleitung	5
1.1	Anwendungsbereich	5
1.2	Inkrafttreten und Änderungen	5
2	Beschrieb / Zweck	6
3	Leistungsempfänger / Erwartungen	7
4	Ziel der Meldepflicht	8
5	Zuständigkeit und Verantwortung	9
6	Meldeformulare	10
6.1	Meldeformular GE intern	10
6.2	Meldeformular extern, GE / Filiale	12
	Auflistung der Änderungen	15

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie beschreibt die Meldepflicht bezüglich Beobachtungen und Vorkommnisse auf den Nationalstrassen wie Autobahnen, Autostrassen und Gemischtverkehrsstrassen (zweistreifige Strassen mit Gegenverkehr). Dies gilt auch für Beobachtungen und Vorkommnisse die in der Nähe und im Interessenbereich der Nationalstrasse sind soweit sie vom Unterhaltspersonal im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit festgestellt werden können.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 20.12.2011 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 15 zu finden.

2 Beschrieb / Zweck

Das Unterhaltspersonal hat während ihrem Einsatz auf der Strecke (inkl. der Fahrt zum und vom Arbeitsort) visuelle Kontrollen zur Überprüfung der Betriebssicherheit und Betriebsbereitschaft vorzunehmen. Allfällig beobachtete Schäden (Risse, lose Deckel, nicht mehr sichtbare Signale usw.), Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnisse aller Art sind in einem Meldeformular einzutragen. Hierzu sind also nur einzelne separaten Kontrollfahrten / Kontrollen anzuordnen. Das Formular ist täglich den Vorgesetzten abzugeben. Die Gebietseinheit wird eine Triage (gemäss QS) vornehmen und entscheidet welche Meldungen durch die Gebietseinheit und / oder durch die Filiale weiterbehandelt werden sollen.

Die Meldepflicht hat folgenden Zweck:

- Sicherstellen der Verkehrssicherheit
- Erhalt der Leistungsfähigkeit
- Möglichst frühzeitiges Erkennen von verkehrssicherheitsrelevanten Schäden (z.B. verlorenes Ladegut, Vandalenbeschädigungen, nicht gemeldete Unfallschäden usw.)
- Frühzeitiges Erkennen von Bauten Dritter in Autobahnnähe (Baugespanne, Bauarbeiten usw.)
- Allgemein: Frühzeitiges Erkennen von defekte Anlagen und Anlageteile
- Erreichen der erforderlichen Nutzungsdauer der Anlageteile

3 Leistungsempfänger / Erwartungen

Leistungsempfänger	Erwartungen
Besitzer der Strassenanlage (Auftraggeber)	Sicherheit, Betriebsbereitschaft, Wirtschaftlichkeit, Werkhaftung minimieren, Prävention um Folgeschäden zu vermeiden
Verkehrsteilnehmer	Sicherheit, Betriebsbereitschaft, optischer Eindruck
Gesellschaft, Anstösser, Umwelt	Sicherheit, keine Immissionen

4 Ziel der Meldepflicht

Die Meldepflicht dient der Verkehrssicherheit, der Betriebsbereitschaft, zur hohen Verfügbarkeit der Strassenanlage und zur Verhinderung von Werkhaftungen.

Besonders zu beachten ist:

Bei verkehrssicherheitsrelevanten Schäden / Vorkommnisse muss das Unterhaltspersonal sofort handeln und die gemäss internem QS notwendigen Schritte einleiten.

5 Zuständigkeit und Verantwortung

Die Gebietseinheit ist verantwortlich, dass spezielle Beobachtungen und Vorkommnisse der Filiale gemeldet werden. Der Ablaufplan bzw. die Triage der Meldungen bezüglich Prioritäten ist im QS der GE zu berücksichtigen.

6 Meldeformulare

6.1 Meldeformular GE intern

Das „Meldeformular GE intern“ (siehe folgendes Muster) dient dem Unterhaltspersonal auf der Strecke als Hilfe für über Vorkommnisse, Schäden und Beobachtungen ihren Vorgesetzten zu orientieren.

6.2 Meldeformular extern, GE / Filiale

Das „Meldeformular extern, GE / Filiale“ (siehe folgendes Muster) dient dem zuständigen Personal der Gebietseinheit nach der Triage der Meldungen von der Strecke, die zur Erledigung nicht in der Kompetenz der Gebietseinheit liegen, die Filiale zu orientieren.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur

Meldeformular extern GE / Filiale

Meldeformular extern GE / Filiale							
Gebietseinheit		Geschäftsjahr		Meldung N°		Datum	
Nationalstrasse		Fahrriichtung		Von - Bis UH Km			
Projektstruktur mit Kostenart		<input type="checkbox"/> Trasse <input type="checkbox"/> BSA		<input type="checkbox"/> Kunstbauten & Tunnel <input type="checkbox"/> Sicherheitsrelevant		Objekt N°	
Kontaktadresse:				Kontaktperson:			
				Name:			
				Tel:			
Schadenbeschreibung und Dringlichkeit sowie Angaben bezüglich Schadensbehebung							
Kostenschätzung		Auswirkung Schaden		Gefahr		Grösse des Schadens	
				1: Null 2: Gering 3: Mittel 4: Hoch		1: Klein 2: Mittel 3: Gross	
		Verkehrssicherheit		<input type="checkbox"/>		1 bis 4	
		Statische Sicherheit des Bauwerks		<input type="checkbox"/>		1 bis 4	
Total (CHF)		Verfügbarkeit des Bauwerks		<input type="checkbox"/>		1 bis 4	
Eigenleistungen (CHF)		Belag, Strassenoberfläche		<input type="checkbox"/>		1 bis 4	
Fremdleistungen (CHF)		Ausrüstung des NS		<input type="checkbox"/>		1 bis 4	
Material (CHF)		Naturgefahren		<input type="checkbox"/>		1 bis 4	
Photo				Photo			
Bemerkungen							

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2011	2.91	09.02.2012	Formelle Anpassungen.
2011	2.90	20.12.2011	Inkrafttreten Ausgabe 2011 (original Version in Deutsch).
2011	2.9	24.11.2011	Aktualisierung Ausgabe 2007.
2007	2.0	03.08.2007	Ausgabe für Einführung NFA.

